

**Germany-Potsdam: IT software package**  
**OJ S 39/2020 25/02/2020**  
**Contract award notice**  
**Supplies**

**Legal Basis:**

Directive 2014/24/EU

---

**Section I: Contracting authority**

---

**I.1. Name and addresses**

Official name: Brandenburgischer IT-Dienstleister

Postal address: Steinstraße 104-106

Town: Potsdam

NUTS code: DE4 Brandenburg

Postal code: 14480

Country: Germany

E-mail: [lars.toffel@zit-bb.brandenburg.de](mailto:lars.toffel@zit-bb.brandenburg.de)

**Internet address(es):**

Main address: <https://www.zit-bb.brandenburg.de>

**I.4. Type of the contracting authority**

Body governed by public law

**I.5. Main activity**

Other activity: IT-Dienstleistungen

---

**Section II: Object**

---

**II.1. Scope of the procurement****II.1.1. Title**

Lizenz-, Wartungs- und Supportvertrag für Micro-Focus-Produkte (Network Node Manager, Dataprotector, Servicemanager)

Reference number: BA 8163

**II.1.2. Main CPV code**

48517000 IT software package

**II.1.3. Type of contract**

Supplies

**II.1.4. Short description**

Erneuerung und Support der Produkte:

— „Dataprotector“,

— „Network Node Manager“,

— „Servicemanager“.

Vertragslaufzeit: 3 Jahre.

**II.1.6. Information about lots**

This contract is divided into lots: no

#### **II.1.7. Total value of the procurement**

Value excluding VAT: 1 333 938,91 EUR

### **II.2. Description**

#### **II.2.3. Place of performance**

NUTS code: DE40 Brandenburg

Main site or place of performance: Brandenburgischer IT-Dienstleister Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam

#### **II.2.4. Description of the procurement**

Die Softwareprodukte „Micro Focus Data Protector“, „Micro Focus Network Node Manager“ und „Micro Focus Service Manager“ (Lieferleistungen) sowie die damit verbundenen Teil- und Supportleistungen wurden ursprünglich von dem Unternehmen Entco Deutschland GmbH (jetzt Micro Focus Deutschland GmbH) erworben.

Diese Produkte sollen nun über entsprechende Updates und Patches im Rahmen der Lizenzverlängerungen auf den neuesten Stand und folglich teilweise erneuert werden.

Um mögliche Störungsfälle im Rahmen der Nutzung der o. g. Produkte zu minimieren, ist als Teil der Gesamtleistung auch ein entsprechender Support dieser Softwarekomponenten vorgesehen.

Zwar handelt es sich bei dem Anteil der reinen Supportleistung, welche über die bloße Lieferung der o. g. Produkte hinausgeht, nicht um eine Lieferleistung im engeren Sinn. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Leistungsportfolios ist dieser Anteil jedoch zum einen von eher untergeordneter Bedeutung und kann zum anderen — ausweislich der schriftlichen Stellungnahme des Unternehmens Micro Focus Deutschland GmbH nur von jenem Unternehmen geleistet werden (Alleinstellungsmerkmal).

#### **II.2.5. Award criteria**

Price

#### **II.2.11. Information about options**

Options: no

#### **II.2.13. Information about European Union funds**

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:  
no

#### **II.2.14. Additional information**

### **Section IV: Procedure**

---

#### **IV.1. Description**

##### **IV.1.1. Type of procedure**

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- Additional deliveries by the original supplier ordered under the strict conditions stated in the directive

Explanation:

Für die gewünschte Beschaffung wird vorliegend die Verhandlungsvergabe gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV gewählt, welche gem. § 37 Abs. 1 S. 2 VgV i. v. m. § 17 Abs. 5 VgV ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtmäßig ist.

I) Es handelt sich um zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind.

Die Softwareprodukte „Micro Focus Data Protector“, „Micro Focus Network Node Manager“ und „Micro Focus Service Manager“ (Lieferleistungen) sowie die damit verbundenen Teil- und Supportleistungen wurden ursprünglich von dem Unternehmen Entco Deutschland GmbH (jetzt Micro Focus Deutschland GmbH) erworben.

Diese Produkte sollen nun über entsprechende Updates und Patches im Rahmen der Lizenzverlängerungen auf den neuesten Stand und folglich teilweise erneuert werden;

II) Ein Wechsel des Unternehmens würde dazu führen, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste, und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde.

Die in Rede stehenden Softwareprodukte sind so stark in die vom ZIT-BB betriebenen IT-Strukturen integriert, dass sie zum Teil auf die Bedürfnisse des ZIT-BB angepasst wurden (z. B: „Micro Focus Service Manager“). Darüber hinaus wurden die technischen bzw. organisatorischen IT-Strukturen so stark auf diese Produkte abgestimmt, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, dass für die in Rede stehende Erneuerungsleistung Produkte mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erworben werden müssten, welche mit der ursprünglichen Leistung absolut inkompatibel sind. Das heißt, ein Auftragnehmer wechsel würde zu einer technischen Unvereinbarkeit von zusätzlicher und ursprünglicher Leistung führen, da der Gebrauchszweck durch die abweichenden technischen Merkmale vereitelt würde.

Zumindest liegt ein Fall der relativen Inkompatibilität vor, da im Falle einer möglichen Angleichung der technischen Merkmale von Produkten anderer Unternehmen die Anpassung technische Schwierigkeiten aufwirft, die entweder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand behoben werden könnten oder aber den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Wartung nicht nur marginal, sondern erheblich beeinträchtigen. Denn die Produkte anderer Hersteller müssten entsprechend der vorhandenen IT-Strukturen zumindest teilweise angepasst und die technischen und/oder organisatorischen IT-Strukturen des ZIT-BB auf die neuen Produkte abgestimmt werden, sodass dies im Vergleich zur bloßen Verlängerung der o. g. Lizenz-, Wartungs- und Supportleistungen einen unverhältnismäßig teuren (im Worst Case müssten gänzlich neue/andere Softwarelösungen erworben werden), technischen und organisatorischen Mehraufwand darstellt. Insoweit sei in diesem Zusammenhang auch auf schriftliche Stellungnahme des Unternehmens Micro Focus Deutschland GmbH (Alleinstellungsmerkmal) verwiesen;

III) Die mit der Lieferleistung verbundenen reinen Supportleistungen können gemeinsam mit den Lieferleistungen vergeben werden.

Um mögliche Störungsfälle im Rahmen der Nutzung der o. g. Produkte zu minimieren, ist als Teil der Gesamtleistung auch ein entsprechender Support dieser Softwarekomponenten vorgesehen.

Zwar handelt es sich bei dem Anteil der reinen Supportleistung, welche über die bloße Lieferung der o. g. Produkte hinausgeht, nicht um eine Lieferleistung im engeren Sinn. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Leistungsportfolios ist dieser Anteil jedoch zum einen von eher untergeordneter Bedeutung und kann zum anderen — ausweislich der schriftlichen Stellungnahme des Unternehmens Micro Focus Deutschland GmbH — nur von jenem Unternehmen geleistet werden (Alleinstellungsmerkmal).

#### **IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system**

#### **IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)**

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

#### **IV.2. Administrative information**

#### **IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system**

#### **IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice**

### **Section V: Award of contract**

---

**Contract No:** 173 10\_8163\_V-20195743

A contract/lot is awarded: yes

#### **V.2. Award of contract**

##### **V.2.1. Date of conclusion of the contract**

03/02/2020

##### **V.2.2. Information about tenders**

Number of tenders received: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

##### **V.2.3. Name and address of the contractor**

Official name: Micro Focus Deutschland GmbH

Town: Böblingen

NUTS code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Country: Germany

The contractor is an SME: no

##### **V.2.4. Information on value of the contract/lot**

Total value of the contract/lot: 1 333 938,91 EUR

##### **V.2.5. Information about subcontracting**

### **Section VI: Complementary information**

---

#### **VI.3. Additional information**

Bekanntmachungs-ID: CXP9YMGD794

#### **VI.4. Procedures for review**

##### **VI.4.1. Review body**

Official name: Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Postal address: Heinrich-Mann-Allee 107

Town: Potsdam

Postal code: 14473

Country: Germany

##### **VI.4.3. Review procedure**

Precise information on deadline(s) for review procedures:

§ 160 GWB:

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein;
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht;
- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:
  - 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
  - 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  - 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  - 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§135 Abs. 1 und 2 GWB:

- (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
  - 1) gegen § 134 verstoßen hat oder
  - 2) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

#### **VI.5. Date of dispatch of this notice**

21/02/2020